Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht

Durch Änderung des bayerischen Datenschutzgesetzes wurde das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) mit Wirkung zum 1. August 2011 aus der Regierung von Mittelfranken ausgegliedert und zur unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörde gemäß § 38 Abs. 6 BDSG, der einzigen in der Bundesrepublik Deutschland, die ausschließlich für den nichtöffentlichen Bereich zuständig ist, geschaffen. Das BayLDA hatte deshalb nicht das Problem, die unterschiedlichen Aufgabenstellungen eines Landesbeauftragten und einer Aufsichtsbehörde mit ihren ebenfalls sehr unterschiedlichen Handlungsmöglichkeiten unter einen Hut zu bringen. Für das BayLDA blieb es dabei, dass es nach wie vor immer mit zwei Grundrechtsträgern zu tun hat, deren Rechte und Pflichten zu beachten sind. Datenschutzpolitische Fragen spielen deshalb beim BayLDA eine untergeordnete Rolle.

Leitlinie der Tätigkeit als Aufsichtsbehörde ist für das BayLDA eine enge Orientierung an den gesetzlichen Vorschriften. Dies führt in der Praxis dazu, dass zwar bei Beratungen auch Empfehlungen gegeben werden, wie unter Gesichtspunkten des Datenschutzes Abläufe noch besser gestaltet werden können. Forderungen werden aber nur in dem Umfang erhoben, in dem das BayLDA grundsätzlich die Möglichkeit sieht und in der Regel auch die Bereitschaft hat, dann, wenn diesen Forderungen nicht Rechnung getragen wird, auch mit hoheitlichen Maßnahmen erfolgreich gegen die verantwortliche Stelle vorzugehen.

Datenschutzaufsichtsbehörden werden immer wieder mit dem Vorwurf des Vollzugsdefizits konfrontiert. Dies ist jedenfalls unter dem Gesichtspunkt der Zahl der verantwortlichen Stellen und des vorhandenen Personals bei den Aufsichtsbehörden nichts Überraschendes. Eine Vollkontrolle ist nicht möglich und auch von niemand ernsthaft erwünscht. Vorschub leisten dem Vorwurf des Vollzugsdefizits aber auch Datenschutzbehörden, die zur Erhöhung des Datenschutzniveaus in Deutschland nachvollziehbar - Forderungen erheben, die sich im nicht-öffentlichen Bereich nicht immer auf eine konkrete Rechtsgrundlage stützen lassen und die auch von diesen Aufsichtsbehörden selbst nicht vollzogen werden. Für den öffentlichen Bereich mag diese Praxis vertretbar sein, da den öffentlichen Stellen auch im Umgang mit personenbezogenen Daten eine Vorbildfunktion zukommen sollte. Forderungen an öffentliche Stellen unterliegen auch, anders als Anordnungen an nicht-öffentliche Stellen, von extremen Ausnahmefällen abgesehen, keiner gerichtlichen Kontrolle.

Aus dem Tätigkeitsbericht¹ des BayLDA für die Jahre 2011 und 2012, der im März 2013 vorgestellt wurde, ergibt sich, dass eine ganz erhebliche Arbeit in die Beratung der Bürger und/oder Betroffenen, die jedenfalls ausdrücklich in § 38 Abs. 1 Satz 2 BDSG nicht vorgesehen ist, und der verantwortlichen Stellen, die ausdrücklich in § 38 Abs. 1 Satz 2 BDSG schon vorgesehen ist, gesteckt wird. Knapp 2.000 Bürger und über 2.500 Unternehmen haben sich in den Jahren 2011 und 2012 mit Fragen an das Bay-LDA gewandt. Die Beratung ging dabei von einer einfachen telefonischen Auskunft bis zum Verfassen von Stellungnahmen nach teils zeitintensiven persönlichen Gesprächen. Diese Arbeit und auch eine in den letzten beiden Jahren verstärkte Öffentlichkeitsarbeit und Vortragstätigkeit mag dazu geführt haben, dass die Zahl der Beschwerden gegenüber den Vorjahren rückläufig geworden ist. Dennoch zeigt sich bei den ca. 1.400 eingegangenen Beschwerden, dass das BayLDA bei über 50 % davon Datenschutzverstöße festgestellt hat, die von wenigen Ausnahmen abgesehen, von den verantwortlichen Stellen, soweit nicht schon erledigt, unverzüglich abgestellt wurden. Die Notwendigkeit, Datenschutzverstöße durch Erlass von Anordnungen nach § 38 Abs. 5 BDSG zu unterbinden, bestand nur in extrem wenigen Fällen. Deutlich zugenommen hat in den letzten beiden Jahren aber die Zahl der verfolgten Ordnungswidrigkeiten mit 174 Verfahren.

Ein Schwerpunkt für das laufende Jahr ist eine tiefgehende Untersuchung von Apps auf Datenschutzkonformität. Fortgesetzt wird die im Zusammenhang mit Google Analytics begonnene Prüfung des Einsatzes von Programmen zur Reichweitenmessung mit einem anderen Programm. Ferner laufen derzeit wieder sog. anlasslose Kontrollen bei über 150 bayerischen Unternehmen aus allen Branchen, die einen umfangreichen Fragenkatalog des BayLDA beantworten müssen. Das BayLDA gewinnt dadurch Erkenntnisse über die Praxis der Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften in den Unternehmen, die insbesondere bei den in der Regel halbjährlichen Sitzungen der vier Erfa-Kreise in Bayern weitergegeben werden. Ziel ist auch hier, in enger Kommunikation mit Unternehmen die Belange des Datenschutzes soweit wie möglich kooperativ durchzusetzen.

Thomas Kranig, Präsident des BayLDA

¹ www.lda.bayern.de